



2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragssatzung) vom 18.06.2007
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010

vom 02.07.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, GV. NW. 1969 S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 01.07.2021 die folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 18.06.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010, beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 Nr. 6 der Straßenbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„6. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 und 325.2, lfd. Nr. 12 und 13 in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO):

Als Mischfläche gestaltete Verkehrsflächen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,“

§ 2

§ 6 Abs. 2, Buchstaben b) und c) der Straßenbaubeitragssatzung erhalten folgende Fassung:

„b) Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, jedoch die zulässige Gebäudehöhe, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet, Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

c) Sind weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, jedoch die Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet, Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.“

§ 3

§ 13 der Straßenbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 4

Die Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.05.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 18.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 02.07.2021



Peter Horstmann
Bürgermeister